

verweisen zu müssen. Die Fiktionsnatur wird durch § 10 Abs. 2 BG unterstrichen, der die Vereinbarung der (künftigen) Nutzungsbeschränkung — im Konfliktfall sogar die vorherige Durchsetzung der Nutzungsänderung in einem speziellen Inanspruchnahmeverfahren — erfordert; die Entschädigung ist Bedingung des Eingriffs in die Rechte der Eigentümer usw./16/

#### Ersatzpflichtiger

Den Bergschaden hat der (Bergbau-)Betrieb zu ersetzen, der ihn verursacht hat; an die Stelle eines aufgelösten (Bergbau-)Betriebes tritt der Rechtsnachfolger (§ 20 Abs. 1 BG). So selbstverständlich das zunächst erscheint, bedarf es doch der Auslegung. Das ergibt sich aus der Kooperation der Bergbaubetriebe mit anderen Betrieben, insbesondere bei Untersuchungs-, Aufschluß- und Sanierungsarbeiten, sowie aus den großen Zeitdifferenzen, die zwischen der Verursachung und dem Eintritt eines Bergschadens bestehen können.

#### Verursachender Betrieb

Verursachender Betrieb i. S. des § 20 Abs. 1 Satz 1 BG kann m. E. stets nur ein Bergbaubetrieb sein/17/, d. h. ein Betrieb, der gemäß den §§ 5 oder 6 BG zu Untersuchungs- oder Gewinnungsarbeiten oder zur unterirdischen Speicherung berechtigt ist bzw. der gemäß § 15 Abs. 2 BG zur Wiederurbarmachung verpflichtet ist. Durch die allgemeine Formulierung „Betrieb“ sollte dem Geschädigten sicherlich nicht aufgebürdet werden, aus einer — prinzipiell nicht begrenzten — Kooperationskette hinter dem Bergbaubetrieb den Verursacher herauszufinden. Für diese Auffassung spricht die gesetzliche Regelung der Gesamtschuldnerschaft (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BG), die aus der Sicht des Geschädigten eine vergleichbare Lage betrifft. Der Geschädigte braucht nicht herauszufinden, welchen Anteil jeder Bergbaubetrieb verursacht hat, sondern kann sich unter Anwendung des § 421 BGB nach Belieben wegen des gesamten Ersatzes an einen der Verursacher wenden./18/

Im Innenverhältnis zwischen dem Bergbaubetrieb und seinen Kooperationspartnern kann der Bergbaubetrieb, ohne daß seine Haftung im Außenverhältnis davon berührt werden würde, bei einem eingetretenen Bergschaden Regreß nur dann verlangen, wenn der Kooperationspartner oder ein Dritter, für den er verantwortlich ist, den Schaden durch mangelhafte Leistungen, insbesondere durch Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Bergbautechnik, verursacht hat. Die Verantwortlichkeit der Kooperationspartner ist nach §§ 79 ff. Vertragsgesetz zu prüfen. Das Bergbaurecht, speziell das Bergschadenrisiko, trägt damit in jedem Falle ein Bergbaubetrieb. Diese Folgerung wird m. E. durch die AO über die Registrierung von Organen und Betrieben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten unterstrichen, die zwischen Untersuchungsberechtigten und Auftragnehmern von Untersuchungsberechtigten, die gleichfalls der Registrierung unterliegen, unterscheidet (§ 1 Abs. 1). Fischer weist zu Recht auf die Unzulässigkeit hin, Wirtschaftsverträge über Untersuchungsarbeiten mit anderen Auftragnehmern als den Untersuchungsberechtigten abzuschließen — ausgenommen die Untersuchungsberechtigten selbst (also Bergbaubetriebe), die allein andere Betriebe (PGHs),

Privatbetriebe usw.) durch Verträge als Subunternehmer von Untersuchungsarbeiten heranziehen dürfen./19/

#### Rechtsnachfolger

Der Bergschadenregelung unterliegen hauptsächlich, aber nicht allein, volkseigene Betriebe und staatliche Organe. Ihr unterliegen auch prinzipiell alle in der DDR möglichen Formen sozialistischer Genossenschaften und Einrichtungen sowie private Industrie- und Handwerksbetriebe. Die Begriffe „Auflösung“ und „Rechtsnachfolger“ müssen daher aus dem Bergrecht heraus interpretiert werden. Dabei wird z. B. zur Subsumtion der verschiedenen Formen, in denen die Wirtschaftsorganisation innerhalb der volkseigenen Wirtschaft geändert wird, zu beachten sein, daß die Terminologie des § 20 BG mit der der VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben vom 16. Oktober 1968 (GBl. II S. 965) nicht übereinstimmt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Firma (nur) der Name ist, unter dem ein (Voll-) Kaufmann seine Handelsgeschäfte betreibt, daß Handwerksbetriebe grundsätzlich keine Vollkaufleute und nie juristische Person sind (von den sozialistischen genossenschaftlichen Betrieben abgesehen) u. a. m. Dabei ist immer der Grundsatz zu beachten, daß die volkseigenen Bergbaubetriebe nicht für Bergschäden ersatzpflichtig sind, die von früheren kapitalistischen Bergbaubetrieben verursacht wurden; bei Bergschäden dieser Art ist § 20 Abs. 2 BG anzuwenden.

Einen Fall der Rechtsnachfolge eines Speicherberechtigten auf einen Gewinnungsberechtigten — wenn nicht durch einen hohen Kombinationsgrad Identität des Berechtigten vorliegt — normiert § 27 der 1. DVO zum BG./20/

#### Entscheidung von Streitigkeiten

Das Berggesetz geht davon aus, daß die an einem Bergschadenfall Beteiligten das entstandene gesetzliche Schuldverhältnis eigenverantwortlich fixieren und regulieren werden. In der Mehrzahl der Fälle geschieht das auch. Dennoch ist es z. B. nicht ausgeschlossen, daß der zum Ersatz aufgeforderte Bergbaubetrieb den Kausalzusammenhang zwischen seiner bergbaulichen Tätigkeit und dem eingetretenen Schaden bestreitet/21/ oder anstelle des begehrten Naturalersatzes Entschädigung nur durch Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit leisten will. (Der Bergbaubetrieb hat dabei m. E. kein Wahlrecht; die Reihenfolge der Ersatzarten in § 19 Abs. 2 BG macht jedoch deutlich, daß und wie volkswirtschaftliche Kriterien die Ersatzarten bestimmen müssen.) Es kann auch Vorkommen, daß der Bergbaubetrieb es ablehnt, neben der Entschädigung durch Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit oder durch Naturalersatz eine zusätzliche Geldentschädigung zu gewähren u. a. m. Unterschiedliche Auffassungen können u. U. auch über den Zeitpunkt bestehen, an dem der Ersatzberechtigte von dem Bergschaden und dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangte, wie überhaupt einige Fragen der Verjährung auslegungsbedürftig sind (z. B. Verjährungsfristen für Bergschäden an Gewässern oder für Immissionsschäden durch Halden und Rückstände der Aufbereitung u. ä.).

Bei Streitigkeiten über Grund, Art und Höhe des Berg-

/16/ Vgl. Oehler, „Die Nutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen für bergbauliche Zwecke“, in: Freiburger Forschungsheft D 72, S. 87 ff.

/17/ Der Fall, daß bergbauliche Tätigkeiten unberechtigt ausgeübt werden (§ 29 BG), wird hier aus der Betrachtung ausgeklammert.

/18/ Zu § 421 BGB vgl. z. B. BG Suhl, Beschluß vom 11. November 1968 - 3 BCB 41/68 - <NJ 1969 S. 717>.

/19/ Vgl. Fischer, „Die rechtliche Regulierung der Beziehungen zwischen dem Erkundungsbetrieb und dem später abbaubenden Betrieb“, in: Freiburger Forschungsheft D 72, S. 69 ff.

/20/ Näheres hierzu bei Weineck, in: Freiburger Forschungsheft D 72, S. 41 ff.

/21/ Der Bereich der sog. Pseudo-Bergschäden hat durch die Erweiterung der bergschadenfähigen Objekte erheblich zugenommen.